

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), am 9. Februar 2017 folgende Änderung der Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen beschlossen:

Die Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität vom 23. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Tübingen Nr. 9, S. 211) wird wie nachstehend ersichtlich geändert.

### **Artikel 1**

In § 1 Abs. 1 werden ein neuer 3. und ein überarbeiteter nächster (4.) Satz eingefügt:

„Das Votum kann sich dabei auf Projektvorhaben beziehen, aber auch auf sich durch laufende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten abzeichnende Innovationen und deren Folgen. Die wissenschaftliche und rechtliche sowie die über das geschriebene Recht hinausgehende ethisch-moralische Verantwortung der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleibt davon unberührt.“

§ 1 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Gegenstand der Überprüfung können dabei Maßnahmen und deren Folgen sowohl für den Menschen direkt als auch (un-)mittelbar für seine Umwelt (insbesondere Tier und Pflanze) und andere Güter sein (etwa bei psychologischen Studien; bei gentechnischen Versuchen bei Organismen aller Art; bei Innovationen aller Art einschließlich von Fragestellungen der sog. Dual Use-Problematik).“

Ein 4. und 5. Satz wird ergänzt wie folgt:

„Zudem sollen auch die möglichen Folgen einer Veröffentlichung der Ergebnisse abgeschätzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Forschungsergebnisse ohne zusätzliches Wissen und ohne aufwendige Umsetzungs- und Anwendungsprozesse zu spezifischen Gefahren oder (großen) Schäden führen können (Dual Use Research of Concern).“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus dem Pool der gemeldeten Personen wird gemäß § 1 Abs. 1 eine Kommission bestehend aus acht bis zwölf Personen aus den jeweiligen Disziplinen gebildet und vom Dekan bestellt.“

§ 3 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Kapazitätsengpässe bestehen, sollen vorrangig Anträge bearbeitet werden, bei denen das Votum einer Kommission Voraussetzung für eine Forschungsarbeit bzw. Publikation darstellt.“

§ 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser ist im Regelfall rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen.“

§ 5 Abs. 1 erhält einen neuen 6. Satz:

„Diese gilt auch für die Zeit nach Beendigung der eigenen Mitgliedschaft unverändert weiter.“

§ 5 Abs. 7 enthält einen neuen letzten Satz wie folgt:

„Dies schließt insbesondere die Möglichkeiten eines Dual Use Research of Concern mit ein.“

§ 5 enthält einen neuen Absatz 8:

„Die Kommission kann im Berichterstellerverfahren arbeiten. In dem Falle weist die Geschäftsstelle einen Antrag bis zu zwei Kommissionsmitgliedern zur Bearbeitung zu. Der Antrag sowie der dazu erarbeitete Verfahrensvorschlag wird dann in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gegenüber allen Kommissionsmitgliedern zur Entscheidung gestellt.“

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommission prüft einzelfallbezogen; insbesondere folgende Aspekte könnten regelmäßig von Bedeutung sein:

1. ob alle Vorkehrungen zur Minimierung eines Probanden-Risikos getroffen wurden,
2. ob ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. ob die Einwilligung von Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
4. ob es sich um sicherheitsrelevante Forschung (etwa im Bereich Physik, Chemie oder Informatik), deren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt abzuschätzen sind, einschließlich Fragestellungen der Dual Use-Problematik,
5. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
  - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
  - der Art und Anzahl von Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
  - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
  - Belastungen und Risiken für etwaige Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
  - Regelungen zur Aufklärung von Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
  - Regelungen zur Einwilligung von Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
  - Möglichkeiten von Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
  - möglichen Risiken für Mensch und Umwelt und zu Möglichkeiten der Risikominimierung,
  - möglichem Missbrauch der Forschung, ggf. auch im Rahmen von Dual Use,
  - Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Datenanonymisierung, ungeachtet § 3 Abs. 1 Satz 3.

Die häufige Nennung von Probanden im vorstehenden Katalog unterstellt nicht, dass zu prüfende Vorhaben zwingend Probandenstudien beinhalten.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Die Zentrale Verwaltung wird ermächtigt, eine bereinigte Lesefassung zu erstellen.

Tübingen, den 17. Februar 2017

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor